

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und Tarifvertrag vom
15. Januar 1960 (VergGr. V b, Büroangestellte)

- Leitsätze:
- 1) Wenn in der Fallgruppe 1 der VergGr. V b TO.A in der Fassung des TV vom 15. Januar 1960 zweimal vom Aufgabenkreis des Angestellten gesprochen wird, so ist darunter die Gesamtheit der dem Angestellten übertragenen Aufgaben zu verstehen.
 - 2) Die vorgenannte Tarifnorm kennt keine nur "potentiellen" Fachkenntnisse als Tatbestandsmerkmal, d.h. Kenntnisse, die der Angestellte zwar besitzen muß, in der ihm übertragenen Tätigkeit aber nicht einzusetzen braucht.
 - 3) Der Begriff der "gründlichen Fachkenntnisse", wie er in der 1. Fallgruppe der VergGr. VII TO.A (Klammerzusatz) definiert ist, gilt gleichermaßen auch für das gleichlautende Merkmal in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b und V b TO.A in der Fassung des TV vom 15. Januar 1960.
 - 4) Die zusätzlichen Merkmale "vielseitig" (VI b) und "umfassend" (V b) betreffen den Umfang der für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachkenntnisse (vgl. Urteile des Senats vom 24. Januar 1962 - 4 AZR 480/60 - und vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 -).
 - 5) Sind für die Tätigkeit eines Angestellten "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" erforderlich, so kann der Angestellte für dieselbe Tätigkeit (denselben Aufgabenkreis) nicht daneben noch "gründliche, vielseitige Fachkenntnisse" benötigen, weil letztere als ein "Weniger" in ersteren enthalten sind (vgl. Urteil des Senats vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 -).

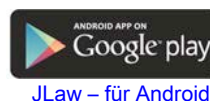
Aktenzeichen: 4 AZR 396/61

Urteil des BAG vom 18. Juli 1962

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet
am 18. Juli 1962

gez. Müßler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 2. August 1961 – 1 Sa 43/61 – aufgehoben, soweit der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. In soweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Der Kläger steht als Büroangestellter im Dienst der beklagten Stadtgemeinde und erhält die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A. Nach seinem Dienstvertrage gelten für sein Arbeitsverhältnis die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen und künftigen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung. Seit 1955 ist er beim Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte beschäftigt.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit entspreche schon seit Jahren den tariflichen Merkmalen der VergGr. V b TO.A. Mit der Klage hat er als Gehaltsunterschied zwischen den Vergütungsgruppen VI b und V b TO.A. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1958 Zahlung von 336,- DM und für den Fall, daß ihm dieser Betrag nicht zuerkannt werde, Zahlung von 308,- DM als entsprechenden Gehaltsunterschied für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. November 1960 gefordert.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, die Tätigkeit des Klägers habe die Merkmale der VergGr. V b weder im Jahre 1958 nach der ursprünglichen Fassung der TO.A. noch im Jahre 1960 nach der neuen Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klageforderung für das Jahr 1958 richtete. Dem Anspruch auf Nachzahlung des Gehaltsunterschiedes für die Zeit von Januar bis November 1960 im Betrage von 308,- DM hat das Berufungsgericht dagegen stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Abweisung der Klage, soweit ihr das Landesarbeitsgericht entsprochen hat, weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Dem Revisionsgericht ist zur Entscheidung allein der Vergütungsanspruch des Klägers für die Zeit von Januar bis November 1960 angefallen. In dieser Zeit war der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils mit folgenden Aufgaben befaßt:

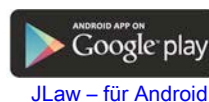
Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Flüchtlingsausweisen (A, B und C) nach dem Bundesvertriebenen-gesetz bis zur Unterschriftsreife einschließlich der erforderlichen Ermittlungen, der Erstellung ablehnender Bescheide und der Prüfung eingehender Beschwerden auf Abhilfemöglichkeit;

Bearbeitung aller Anträge nach dem Häftlingshilfegesetz bis zur Unterschriftsreife nebst Prüfung der Beschwerden auf Abhilfemöglichkeit;

Bearbeitung der Anträge von Aussiedlern aus den Ostgebieten auf Erstattung der Umzugs- und Transportkosten bis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit.

Diese Tätigkeit des Klägers erfüllt nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Merkmale, die der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 in der VergGr. V b TO.A für die Angestellten im Eürodienst aufgestellt hat. Darunter fallen Angestellte "in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern".

Soweit das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe überwiegend selbständige Leistun-



gen zu erbringen, begegnen die Ausführungen des angefochtenen Urteils keinen rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hatte das im übrigen nicht bestritten; sie hat auch mit der Revision insoweit Angriffe nicht erhoben.

Zu dem weiteren Erfordernis der in der Tarifnorm näher bezeichneten Fachkenntnisse führt das Landesarbeitsgericht folgendes aus: Der Wortlaut der Tarifnorm könne nicht als besonders geglückt angesehen werden. Er sei in sich widerspruchsvoll und würde bei buchstabengetreuer Auslegung ergeben, daß kein Behördenangestellter diese Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A erfüllen könnte, weil es ausgeschlossen erscheine, daß eine Verwaltungstätigkeit neben umfassenden Fachkenntnissen des übertragenen Aufgabenkreises noch weitere vielseitige Fachkenntnisse auf anderen Gebieten erfordere, da es ja nach dem System der TO.A nicht auf ein potentielles Fachwissen, sondern nur auf die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse ankomme. Das Landesarbeitsgericht habe deshalb in einer Parallelsache Auskünfte der am Tarifvertrage vom 15. Januar 1960 beteiligten Tarifvertragsparteien eingeholt. Diese Auskünfte der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft wichen zwar in Nebenpunkten voneinander ab, stimmten aber doch darin überein, daß einem engeren Aufgabenbereich mit wirklich umfassenden Fachkenntnissen ein weiterer Aufgabenbereich im Rahmen derselben Verwaltung habe zur Seite gestellt werden sollen, der weniger fundierte Kenntnisse auf Nebengebieten umfasse. Eine solche Zielsetzung erscheine auch sinnvoll, weil die Leistung eines solchen Verwaltungsangestellten nicht nur wegen seiner umfassenden Fachkenntnisse des eigentlichen Aufgabenkreises, sondern auch deshalb höher als die normale Sachbearbeitertätigkeit zu bewerten sei, weil sie die Übertragung weiterer Aufgaben auf einem Nebengebiet ermögliche. Das Landesarbeitsgericht sei daher überzeugt, daß diese Auslegung dem Willen der Tarifvertragsparteien



entspreche; sie habe auch in der Fassung der Tätigkeitsmerkmale einen zwar nicht eindeutigen, aber doch immerhin erkennbaren Ausdruck gefunden.

Im vorliegenden Falle, so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, könne es dahingestellt bleiben, ob die weiteren gründlichen vielseitigen Fachkenntnisse auf einem Nebengebiet lediglich potentiell vorhanden zu sein brauchten, oder ob vorausgesetzt werde, daß dem Angestellten auch tatsächlich eine zusätzliche Tätigkeit in einem erweiterten Aufgabenbereich zugewiesen worden sei. Dem Kläger sei nämlich neben seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter des Amtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte in B auf den Gebieten der Häftlingshilfe und der Ausstellung von Flüchtlingsausweisen auch noch vom übergeordneten Landesamt die zu dessen Zuständigkeit gehörige Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Transportkosten der Aussiedler aus den Ostgebieten persönlich übertragen worden. Hier liege somit ein geradezu typischer Fall der Übertragung einer Tätigkeit auf einem mit dem eigentlichen Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebiet der Flüchtlingsverwaltung vor, und es könne auch nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Transportkostenerstattung weitere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse benötige, die ein völlig anderes Gebiet umfaßten als die Fachkenntnisse des Klägers auf den Gebieten des Häftlingshilfegesetzes und des Vertriebenengesetzes. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten erfordere auch selbständige Leistungen.

Der Auslegung, die das Landesarbeitsgericht der Tarifnorm gibt, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen.

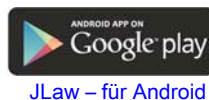
Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht zunächst darin, daß es sich bei den geforderten gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen des Angestellten auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung nicht um "potentielles" Fachwissen handeln kann, d. h. um



Kenntnisse, die der Angestellte zwar besitzen muß, in der ihm übertragenen Tätigkeit aber nicht einzusetzen braucht. Es hätte den Tarifpartnern zwar durchaus freigestanden, auch ein solches Wissen, das eine vielseitige Verwendbarkeit des Angestellten über den jeweils übertragenen Aufgabenbereich hinaus gewährleisten würde, zum Tatbestandsmerkmal einer Vergütungsnorm zu machen. Die Tarifnorm verlangt aber nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut, daß die Tätigkeit des Angestellten die bezeichneten Fachkenntnisse insgesamt auch erfordert.

Dem Landesarbeitsgericht kann jedoch nicht darin gefolgt werden, daß die Tarifnorm einen engeren "eigentlichen" Aufgabenbereich, der "wirklich umfassende" Fachkenntnisse erfordere, und daneben noch einen weiteren Aufgabenkreis voraussetze, für den der Angestellte weniger fundierte, nämlich nur gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf Nebengebieten benötige. Zunächst erscheint es schon nicht sinnvoll, daß der Anspruch auf die VergGr. V b davon abhängig sein sollte, ob dem Angestellten neben einem umfassende Fachkenntnisse erfordernden eigentlichen (Haupt-) Aufgabengebiet noch ein zusätzlicher Aufgabenbereich zugewiesen ist, der nur vielseitige Fachkenntnisse erfordert; der Angestellte, der ein einheitliches, nicht in dieser Weise aufteilbares Aufgabengebiet bearbeitet, wäre dann benachteiligt, weil er nicht in die VergGr. V b gelangen könnte, obwohl er unter Umständen kein geringeres Wissen einzusetzen hat als ein anderer Angestellter, dessen Tätigkeit sich in mehrere Aufgabenbereiche aufspalten läßt. Eher könnte an eine Tätigkeit gedacht sein, die umfassende Kenntnisse in einem Fachgebiet der Verwaltung und außerdem vielseitige Kenntnisse auf einem oder mehreren anderen Fachgebieten derselben Verwaltung erfordert. Indessen läßt die Tarifnorm auch eine solche Auslegung nicht zu, wie sich aus folgendem ergibt:

Wenn in der Tarifnorm zweimal vom Aufgabenkreis des Angestellten gesprochen wird, so kann, wie der erkennende



Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 - ausgeführt hat darunter nur die Gesamtheit der dem Angestellten übertragenen Aufgaben verstanden werden. Das wird daran deutlich, wie der Begriff des Aufgabenkreises auch sonst in den aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen für Büroangestellte verwendet ist. So werden von den Büroangestellten in der VergGr. VII TO.A "nähere Kenntnisse von Gesetzen usw. ihres Aufgabenkreises" gefordert. Nach dem Kammersatz der entsprechenden Fallgruppe in der VergGr VI b muß "der Aufgabenkreis des Angestellten ... so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann". Weitergehend verlangt die VergGr. V b von den Angestellten "gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises", und schließlich müssen sich die Angestellten der VergGr. IV a aus der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit der VergGr. IV b durch die "besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises" herausheben. Es ist nicht zu erkennen, daß der tarifliche Begriff des Aufgabenkreises in der VergGr. V b etwa anders aufgefaßt werden soll als in dem Sinne, wie er in den anderen Fallgruppen allein verständlich ist, nämlich als die Summe der dem Angestellten zugewiesenen Aufgaben.

Der Aufbau der Tatbestandsmerkmale in den genannten Vergütungsgruppen zeigt zugleich, in welcher Weise die Anforderungen an die Fachkenntnisse sich steigern, und zwar jeweils bezogen auf die ausgeübte Tätigkeit, die den Einsatz der bezeichneten Kenntnisse auch (überwiegend) erfordern muß. In der unverändert gebliebenen 1. Fallgruppe der VergGr. VII werden "gründliche Fachkenntnisse" vorausgesetzt, die dort als "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw." definiert sind. Diese Begriffsbestimmung gilt, wie der Senat in den zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen vom 24. Januar 1962 - 4 AZR 480/60 - und vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 - ausgesprochen hat, gleichermaßen für das



gleichlautende Merkmal in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b (neu) und V b (neu). Damit ist der vorausgesetzte Grad der Vertiefung der Fachkenntnisse gekennzeichnet. Wenn darüber hinaus die gründlichen Fachkenntnisse für die VergGr. VI b "vielseitig" und für die VergGr. V b "umfassend" sein müssen, so betreffen diese zusätzlichen Merkmale den Umfang des für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachwissens. Die dem Angestellten zugewiesenen Aufgaben können sich auf ein einziges wie auch auf mehrere Gebiete der ihn beschäftigenden Verwaltung erstrecken. "Umfassende" Fachkenntnisse sind, wie der Senat ebenfalls in dem schon genannten Urteil vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 - ausgesprochen hat, im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d. h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung (des Betriebes) vorhanden ist. Solche Kenntnisse muß die für die VergGr. V b vorausgesetzte Tätigkeit auch überwiegend erfordern.

Nun verlangt die Tarifvorschrift allerdings von den Angestellten der VergGr. V b Tätigkeiten, die außerdem "auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabengebiet zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, ... erfordern". Insoweit ist die Bestimmung, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht bemerkt, in sich widersprüchlich. Sie ist deshalb insoweit unanwendbar (vgl. auch hierzu bereits das Urteil des Senats vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 -). Daß mit diesen zusätzlich geforderten Fachkenntnissen nicht solche gemeint sind, die der Angestellte zwar besitzen müsse, in der ihm übertragenen Tätigkeit aber nicht anzuwenden brauche, wurde bereits gesagt. Wenn aber zur Ausübung der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit als der Summe aller ihm zugewiesenen Aufgaben bereits gründliche, umfassende



Kenntnisse in dem erörterten Sinne erforderlich sind, so kann der Angestellte für denselben Aufgabenkreis nicht daneben noch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse benötigen.

Bedarf es demnach der Feststellung eines zusätzlichen Einsatzes vielseitiger Fachkenntnisse nicht, so erledigen sich damit auch die Angriffe, die die Revision dagegen erhoben hat, daß das Landesarbeitsgericht durch die dem Kläger übertragene Bearbeitung der Erstattung von Transportkosten an Aussiedler aus den Ostgebieten solche zusätzlichen vielseitigen Fachkenntnisse auf einem "Nebengebiet" für nachgewiesen ansieht. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob der Kläger gründliche, umfassende Kenntnisse in dem beschriebenen Sinne überwiegend anzuwenden hat.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, durch das Tätigkeitsmerkmal der umfassenden Fachkenntnisse seien zweifellos die Anforderungen an die in die VergGr. V b TO.A einzustufenden Sachbearbeiter hinsichtlich des für ihre Tätigkeit erforderlichen Wissens wesentlich erhöht worden. Vielseitige Fachkenntnisse gehörten bereits zur Beherrschung eines Tätigkeitsbereichs, der nicht allzusehr spezialisiert sei. Der Begriff "umfassend" setze demgemäß sowohl einen weiter reichenden Überblick als auch das Merkmal einer gewissen Vollständigkeit der Fachkenntnisse voraus.

Das steht zu der oben gegebenen Definition des Begriffs der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse des Aufgabenkreises nicht in Widerspruch und verdient Zustimmung. Rechtliche Bedenken sind jedoch gegen die weiteren Ausführungen zu erheben, die das Landesarbeitsgericht der Bewertung der Tätigkeit des Klägers zugrunde legt und die tragend dafür sind, daß das Landesarbeitsgericht das Tarifmerkmal der umfassenden Fachkenntnisse als erfüllt ansieht. Auch dieser Begriff, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, sei allerdings nur relativ



und demgemäß nur im Hinblick auf den jeweils übertragenen Aufgabenbereich zu verstehen. Es komme infolgedessen nicht darauf an, ob der Kläger für die Bearbeitung der ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Haftentschädigung für politische Häftlinge und auf dem Gebiete der Ausstellung von Flüchtlingsausweisen aller drei Gruppen gründliche Kenntnisse des gesamten Häftlingshilfe- und Vertriebenenrechts besitzen müsse. Notwendig seien jedoch gründliche Fachkenntnisse aller derjenigen Vorschriften und Verhältnisse, die bei der Zubilligung von Haftentschädigungen und bei der Ausstellung von Flüchtlingsausweisen zu berücksichtigen seien; über diese Kenntnisse verfüge der Kläger.

Diese Auffassung läuft letzten Endes darauf hinaus, daß "umfassende Fachkenntnisse des Aufgabenkreises" schon dann bejaht werden müßten, wenn der Angestellte die für die Erledigung seiner Aufgaben benötigten Fachkenntnisse voll beherrscht. Die volle Beherrschung der zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse wird aber stets vorausgesetzt, sofern nur überhaupt dazu Fachkenntnisse benötigt werden; das gilt für denjenigen Angestellten, der nur "vielseitige" Fachkenntnisse einzusetzen hat, ebenso wie für Tätigkeiten, die "umfassende" Fachkenntnisse erfordern. Gewiß handelt es sich bei diesen allgemeinen Rechtsbegriffen um relative Größen. Auch diese können aber nicht an sich selbst gemessen werden. Ob die in einem Aufgabengebiet benötigten Kenntnisse umfassend oder nur vielseitig sind, ergibt sich eben nicht schon daraus, daß der Angestellte alle für sein Aufgabengebiet in Betracht kommenden Kenntnisse beherrscht. Mehr sagt das angefochtene Urteil auch nicht, wenn es zur Bearbeitung der eingelegten Beschwerden heißt, sie könne sachgerecht nur durchgeführt werden, wenn der damit betraute Angestellte wirklich einen vollständigen Überblick über alle Vorschriften und Probleme habe, auf die es ankommen könne. An anderer Stelle heißt es, der Kläger müsse "über ein sicher fundiertes Wissen" oder "wirklich über





umfassende Fachkenntnisse" verfügen. Es bleibt aber zum mindesten zweifelhaft, ob das Berufungsgericht dabei den Umfang der erforderlichen Kenntnisse nicht nur an den gestellten Aufgaben, sondern auch an dem in Betracht kommenden Gebiet der Verwaltung mißt. Es fehlt auch an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen über das vom Kläger in seiner überwiegenden Tätigkeit geforderte konkrete Wissen, die eine Nachprüfung der Rechtsanwendung erst ermöglichen würden.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Bundesarbeitsrichter
Clemens ist beurlaubt.

Dr. Poelmann

Hense

